

RS UVS Tirol 2002/01/02 2001/18/027- 3

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.01.2002

Rechtssatz

Eine Bestellsurkunde nach § 9 Abs 4 VStG 1991, die nur von der Verantwortlichkeit des Beauftragten spricht, aber keine Ausführungen über die Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen den Beauftragten sowie über dessen Anordnungsbefugnisse enthält, kann den Geschäftsführer nicht entlasten.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at